



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Bau- und Raumordnungsrecht
baurecht@tirol.gv.at

Innsbruck, am 18.01.2016

Geschäftszahl: RoBau-9-2/19/68-2015
Verordnung, mit der die Technischen Bauvorschriften 2016 erlassen werden

Referent: Dr. Michael E. Sallinger, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erstattet dazu binnen offener Frist die folgende

STELLUNGNAHME :

I.

Begutachtung bedeutet die Einbindung von Interessenvertretungen in den Bereich der Erlassung von bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen: es handelt sich dabei also um einen der Gesetzeswerdung und der Verordnungserlassung vorgelagerten Prozess, der den Sinn hat, den vorgeschlagenen normativen Stoff eine entsprechenden Diskussion zu unterziehen. Nach der Auffassung der Tiroler Rechtsanwaltskammer und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) handelt es sich bei der Teilnahme und der Teilhabe an den Begutachtungsverfahren um eine wesentliche Befugnis, die unter anderem den Rechtsanwaltskammern zukommt. Der ÖRAK hat in den letzten Jahren seine Tätigkeit insoweit neu auszurichten versucht, als dass er in dem Rahmen der bundesweiten Vertretung der Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung immer wieder darauf hingewiesen hat, wie wesentlich es erscheint, gerade in den Zeiten eines gesellschaftlichem Umbruches auf die Werte des Rechtsstaates zu achten und dessen Erfordernisse zu schützen und zu stützen. In dieser Hinsicht versteht sich also die Standespolitik nicht nur als eine Vertretung der Interessen der in den Kammern zusammen gefassten Angehörigen des Anwalts-

**DIE TIROLER
RECHTSANWÄLTE** 

Wir sprechen für Ihr Recht

berufes, sondern auch in der Wahrnehmung der Interessen des Einzelnen. Dazu gehört, unter anderem, sich an den Verfahren zu der Gesetzeswerdung zu beteiligen und in diesen Verfahren von dem Angebot Gebrauch zu machen, in einem effektiven Sinne gehört zu werden. Es wird und es würde begrüßt, wenn diese Anhörung über die Erstattung der Stellungnahme hinaus zu einer Intensivierung des Dialoges zwischen dem Gesetzgeber und den Interessenvertretungen führen könnte.

Gerade in dem Bereich des so genannten Föderalismus, der seinen Ausdruck in der bundesstaatlichen Ordnung Österreichs findet, ist der Gesetzgeber - soweit es sich um den Landesgesetzgeber handelt – nahe an der Bevölkerung und damit auch nahe an dem Bereich der beruflichen und der sonstigen Standes – und Interessenvertretungen.

Daher erscheint es sinnhaft, die Zusammenarbeit zu intensivieren und die Anhörungsverfahren in dem Bereich der Gesetzgebung allenfalls auch zu dem Gegenstand eines laufenden und dauernden dialogischen Prozesses zu machen. Das ist kein Selbstzweck für sich, sondern hat den Sinn, dazu beizutragen, eine Gesetzgebungskultur zu entwickeln, die den mannigfachen und unterschiedlichen, auch (unions-)rechtlichen Anforderungen genügt. Dabei darf es auch keine Dogmen geben, an denen man festhält, nur, um einen eigenen Standpunkt oder eine eigene Kompetenz zu erhalten.

Angemerkt werden darf aus praktischen Gründen, dass Anhörungs- und Stellungnahmeverfahren, die sich über einen Zeitraum erstrecken, in dem bekanntermaßen viele Menschen Ferien haben und Urlaub nehmen, wenig sinnhaft erscheinen. Dann nämlich bleibt für eine sinnhafte Auseinandersetzung und Diskussion zu wenig Zeit.

II.

Der Gegenstand der VO, die hier vorliegt, scheint auf den ersten Blick wenig spektakulär, handelt es sich doch „nur“ um eine Novelle zu den allgemeinen bautechnischen Vorschriften, die als „TBV“ eine Ausführungsverordnung zu der Tiroler Bauordnung darstellen. Grundlage der Verordnung bildet nicht nur die TBO, die die eigentliche Verordnungsermächtigung beinhaltet, Grundlage bilden auch mehrere unionsrechtliche Richtlinien, die mit den TBV umgesetzt werden.

Dazu ist aus der Sicht der Tiroler Rechtsanwaltskammer zu bemerken:

a) bei allen regionalen Unterschieden, die sich in Bezug auf die Baukultur und die Bautraditionen ergeben können, erscheint es nicht verständlich, warum die Bundesländer bis heute keine tragende Grundlage eines gemeinsamen technischen Baurechts geschaffen haben, wozu sie, ohne Aufgabe der eigenen verfassungsrechtlichen Kompetenz des Art 15 B-VG durch so genannten Gliedstaatsvertrag nach Art 15 a B-VG jederzeit in der Lage wären. Zumal durch die unionsrechtliche Determinierung weiter Teile der technischen Bauvorschriften der Umsetzung- und der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers gering ist, erscheint die Schaffung eines einheitlichen technischen Baurechts auf der Grundlage der OIB Richtlinien sinnhaft.

b) weiter wäre anzuraten, dass die Vielzahl der Bestimmungen bautechnischen Inhaltes, die heute über

- Richtlinien
- Bundesgesetze
- Landesgesetze
- Verordnungen wie die TBV
- Richtlinien wie die OIB-RL
- Normen nationaler und unionsbezogener Herkunft

geregelt sind, in einem Technischen Baurecht zusammen gefasst werden, das bundesweit gilt.

Dabei scheint es sinnhaft, den normativen Text nicht nur durch Verweis in die Norm zu integrieren, sondern im Ganzen zu versuchen, ein integrales Hauptdokument zu schaffen, das als eine Grundlage heran gezogen werden kann. Die Technik, aus Richtlinien eines nationalen Instituts geltendes Recht durch Verweis zu schaffen, mag zwar aus verfassungsrechtlichen Rücksichten als (gerade noch) zulässig gelten; den Zugang zum Recht und die Praktikabilität des Rechts erleichtert diese Technik nicht.

Der aktuelle Entwurf überschreitet die verfassungsrechtliche Grenze der Vorhersehbarkeit der Normen und deren Inhalts jedoch in § 38 (3), wo es heißt:

(3) Ferner werden die in der vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegebenen Richtlinie, zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke, Ausgabe März 2015, (Anlage 8) enthaltenen technischen Regelwerke in der in dieser Richtlinie jeweils angeführten Fassung für verbindlich erklärt. Diese technischen Regelwerke sind zur Gänze oder, soweit in den bautechnischen Richtlinien laut den Anlagen 1 bis 7 nur auf bestimmte Inhalte dieser technischen Regelwerke verwiesen wird, hinsichtlich der betreffenden Inhalte verbindlich.

Es kann dem Rechtsunterworfenen nicht zugemutet werden, solche Inhalte aus Eigenem festzustellen, wenn er zB, was immer noch nicht verbindlich ist, keinen Netzzugang hat: das Argument mag kleinlich wirken, doch berührt es eine Grundlage des Rechtsstaates: ist der Inhalt der Norm nicht mehr leicht auffindbar und wird die Kreation der Norm materiell im Wesentlichen demokratisch nicht legitimierten Facheinrichtungen übertragen, dann verletzt dies auch dann, wenn es sich nur um einen statischen Verweis handelt, dennoch die inhaltlichen Grenzen des Art 18 B-VG.

Die Zersplitterung der baurechtlichen Normen rührt nämlich nicht nur an der Frage der Vorhersehbarkeit und der Planbarkeit des eigenen Verhaltens, sondern auch an der Frage der effektiven Bau(neben-) und damit der Planungskosten und der Umsetzungskosten.

c) Dass die Bestimmungen, die nun geändert werden, zT auch massive zivilrechtliche Bedeutung haben, weil sie Haftungen und Gewährleistungen in dem Sinne der §§ 1299 ff ABGB mit konkretem Inhalt belegen und weil sie damit einen Standard vorgeben, der immer und überall jedermann gegenüber einzuhalten ist, verdeutlicht das Problem, dass durch die fortwährende Fortschreibung dieser Bestimmungen in immer kürzer werdenden Abständen entsteht.

Die zivilrechtliche Komplexität der Bestimmungen – etwa im Bereich des Energieausweisrechtes – wird vor allem für die Ersteller solcher Urkunden im Laufe der nächsten Jahre aufgrund der unmittelbaren Haftungsanordnung des entsprechenden Bundesgesetzes zu einem massiven Problem werden; vor allem wird man auch darauf hinzuweisen haben, dass es sodann neun unterschiedliche Vorschriften landesrechtlicher Natur gibt, aus denen der Ersteller des EA einen noch unterschiedlichen Haftungsmaßstab ableiten kann, dem er sich ausgesetzt erachtet. Wie es zB möglich soll, Angaben zu technischen Bandbreiten in das aktuelle System des zivilrechtlichen Gewährleistungsrechtes effektiv zu integrieren, ohne dass eine der Parteien in der Tat und auch rechtlich, das heißt unsachlich, überfordert wird, ist eine Frage, die die Gericht bereits befasst.

d) Es soll nicht verkannt werden, dass durch die Aktualisierung der verwiesenen Richtlinien der Versuch unternommen werden soll, für eine wirtschaftliche Reduktion der Baunebenkosten Sorge zu tragen.

III.

Im Ganzen ist daher auszuführen, dass diese Novelle und ihre Bestimmungen erneut Anlass dafür sind, die Forderung nach einem kompakten wirtschaftlich sinnvollen und rechtlich zweckmäßigen einheitlichen Technischen Baurecht zu erneuern, das zugleich das gesamte normative Material in seinen Grundzügen beinhalten und für sich als eine ausreichende Planungs- und Umsetzungsgrundlage heran gezogen werden kann. Dazu ist es auch sinnvoll, die Ausführungsstandards wesentlicher baulicher Maßnahmen während der Bauausführung in dieses Paket zu integrieren und allenfalls auch baurechtlich planungstechnische Grundsätze und Standards festzulegen, die zB auch den Maßstab einer effektiven rechnerischen und technischen Füllung von Partei- und Nachbarrechten darstellen können.

Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Der Präsident:

Dr. Markus Heiss

